

*Teil B* ist den bedeutenden Ereignissen in der katholischen Kirche gewidmet. Die ersten Jahre der Weimarer Republik (10. Kapitel) waren in der katholischen Kirche geprägt durch das Bemühen, die sich aus der veränderten politischen Lage ergebenden Möglichkeiten zur Wahrung kirchlicher Interessen zu nutzen. Als Mittel zur Dokumentierung der Gleichstellung von Kirche und Staat wurde neben der Aufnahme diplomatischer Beziehungen der Abschluß eines Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich ins Auge gefaßt, was jedoch wegen verschiedener Schwierigkeiten zunächst keine Realisierung fand. Als anderer und wegen der Kirchenhoheit der Länder wichtigerer Weg zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse kam es stattdessen zum Abschluß von Landeskonzordaten mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) (11. Kapitel). Auch in der Beurteilung der neuen sozialen Strömungen blieb die katholische Kirche nicht untätig (12. Kapitel). Sozialismus und Kommunismus nötigten zu einer Abgrenzung und Besinnung auf die eigene Soziallehre, welche in der Enzyklika Papst Pius XI. »Quadragesimo anno« vom 15. Mai 1931 ihren Ausdruck fand. Die hier entwickelten Grundsätze wandte die katholische Kirche auch gegenüber dem Nationalsozialismus an; während sie die seelsorgerliche Pflicht gegenüber der nationalsozialistischen Anhängerschaft nicht negierte, verwarf sie auch noch zum Zeitpunkt der Machtübernahme Hitlers grundsätzlich die nationalsozialistische Weltanschauung. Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 (13. Kapitel) wurde bezüglich des letzteren unterschiedlich interpretiert: während Kardinalstaatssekretär Pacelli nach dessen Abschluß betonte, das Konkordat würde die Interessen der katholischen Kirche sichern, beharrte die Reichsregierung darauf, daß das nationalsozialistische Regime vom Heiligen Stuhl ausdrücklich anerkannt worden sei. Tatsache ist, daß der politische Katholizismus mit der Unterzeichnung des Konkordats erledigt war.

*Teil C*, der sich mit den besonderen Vorgängen in den evangelischen Kirchen beschäftigt, stellt im 14. Kapitel zunächst die Bestrebungen zur Einigung der Landeskirchen dar, welche zur Gründung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes am 25. Mai 1922 führten. Die nächsten beiden Kapitel dokumentieren den mit dem Wegfall des landesherrlichen Summepiskopats notwendig gewordenen Wandel in den innerkirchlichen Verfassungsverhältnissen der Landeskirchen. In Preußen wurden die kirchenrechtlichen Befugnisse zunächst auf drei staatliche Minister in evangelicis, durch Kirchengesetz vom 19. Juni 1920 aber doch auf den innerkirchlichen Landeskirchenausschuß übertragen. Verschiedene offene Fragen im Verhältnis zwischen Staat und Kirchen wurden auf dem Vertragswege geregelt, wobei die Rechtsnatur der evangelischen Kirchenverträge (17. Kapitel), zunächst umstritten, mit der Zeit wie die katholischen Konkordate als koordinationsrechtliche Verträge sui generis bestimmt wurden. Das 18. Kapitel beschäftigt sich mit den für die evangelischen Kirchen bedeutenden politischen Ereignissen. Die parteipolitische Neutralität, zu der die Kirchen verpflichtet waren, ließ sich gegen Ende der Weimarer Zeit immer schwerer durchhalten; mit dem Anwachsen der Glaubensbewegung Deutscher Christen, Stoßtrupp der NSDAP in der evangelischen Kirche, wurde eine Polarisierung unvermeidlich. Das letzte Kapitel zeichnet die Umgestaltung der evangelischen Kirchenverfassungen in der ersten Hälfte des Jahres 1933 nach; der Widerstand, der sich gegen die Gleichschaltung der Kirche, etwa in Karl Barths (auch heute noch bewegender Schrift) »Theologische Existenz heute!«, regte, vermochte nicht zu verhindern, daß mit der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 diese im nationalistischen Sinn zentralistisch organisiert wurde.

An diesen vierten Band, der wie seine Vorgänger mit wertvollen Einführungen und Literaturhinweisen versehen ist, soll sich nach dem Willen der Autoren bald ein Registerband anschließen. Er wird diese verdienstvolle Dokumentensammlung, welche schon jetzt zu einem nicht nur für Staatskirchenrechtler unentbehrlichen Standardwerk geworden ist, gewiß erfolgreich abschließen. *René Pahud de Mortanges*

Zwischen Kirche und Staat. 175 Jahre Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen 1813–1988. Festschrift. Hg. vom Katholischen Administrationsrat des Kantons St. Gallen, redigiert von WERNER VOGLER. St. Gallen: Verlag am Klosterhof 1988. 208 S. Ln. SFr 25,-.

Die 1988 zum 175-jährigen Jubiläum des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen erschienene Festschrift bietet die erfreuliche Gelegenheit, eine besondere Organisationsform im buntschillernden und für den Außenstehenden gelegentlich schwerverständlichen schweizerischen Staatskirchenrecht näher kennenzulernen. Die Festschrift enthält sechs Beiträge, welche sich mit Vergangenheit, Gegenwart und Zukunftsperspektiven des Konfessionsteils – die die Katholiken des Kantons St. Gallen umfassende öffentlich-rechtliche Körperschaft – auseinandersetzen.

Paul Oberholzer schildert die Vorgänge bei der Aufhebung der Fürstabtei St. Gallen und der Entstehung des Katholischen Konfessionsteils (S. 17–43). Eine wichtige Rolle bei den Säkularisationsbestrebungen spielte der 1803 von Napoleon als Präsident der kantonalen Regierungskommission eingesetzte Karl Müller-Friedberg, dessen Betreiben 1805 zur formellen Aufhebung des Klosters führte. Zur Verfügung über die »stiftisch St. Gallische Massa« und zur Besorgung der katholischen Angelegenheiten wurde 1813 der Katholische Konfessionsteil geschaffen. Mit seinen vielfältigen, im Laufe der Zeit sich teilweise ändernden Aufgaben befaßt sich der Beitrag von Urs Josef Cavelti (S. 45–87). Hatte der Konfessionsteil als Staatsorgan zuerst auch noch innerkirchliche Angelegenheiten zu besorgen, obliegen ihm mit der Kantonsverfassung von 1861 als autonomer Körperschaft des öffentlichen Rechts neben der Verwaltung der Fonds und der Stiftungsgüter nur mehr die *res mixtae*, während die rein religiösen und kirchlichen Angelegenheiten den kirchlichen Behörden anheim gestellt sind. Zu den Aufgaben des Konfessionsteils gehört auch der Unterhalt des Ordinariats der Diözese St. Gallen; ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl und die Bulle »*Instabilis rerum humanarum*« (1845), beide zur Regelung des reorganisierten Bistums, sichern dem Konfessionsteil dafür das Recht der Bischofswahl durch das Domkapitel. Edwin Koller beschreibt das geltende kantonale Staatskirchenrecht und seine historischen Wurzeln (S. 89–114). Neben der Zusammenarbeit im finanziellen Bereich und der Staatsaufsicht über den Konfessionsteil bildet auch dessen demokratische Struktur eine »Nahtstelle« (S. 106) zum Staat: die Stimmbürger der Kirchengemeinden wählen ein Parlament von 180 Mitgliedern, das Katholische Kollegium, welches seinerseits als Exekutive des Konfessionsteils den siebenköpfigen Administrationsrat kürt.

Die kirchenrechtliche Abhandlung von Hans Stadler befaßt sich mit dem konzeptuellen Gegensatz zwischen demokratisch organisiertem Konfessionsteil und hierarchisch verfaßter Kirche (S. 117–137). Trotz prinzipiellem Widerspruch läßt die konziliare Theologie (u. a. *Communio*-Prinzip, Erklärung über die Religionsfreiheit) den Schluß zu, daß hier Annäherungen möglich sind, besonders durch die Gewährung von partikularrechtlicher Autonomie in Teilbereichen. Für den Katholischen Konfessionsteil wäre zu prüfen, ob er seitens der Kirche nicht nur Duldung, sondern eigentliche rechtliche Anerkennung erfahren könnte, dies vor allem durch Annahme eines Vertragsverhältnisses mit dem Bischof von St. Gallen als teilkirchlichem Gesetzgeber.

Alfred Dubach legt eine Studie über den soziologischen Wandel in und außerhalb der Kirche vor (S. 139–173). Die meisten Katholiken in der Schweiz lebten bis zur Mitte dieses Jahrhunderts in einer nach außen bewußt abgeschirmten Sondergesellschaft. Der Modernisierungsschub nach dem 2. Weltkrieg brachte die religiös-konfessionellen Grenzen zum Einsturz, ein »Abschmelzen des katholischen Milieus« (S. 146) war die Folge. Diese Öffnung zur Welt, vom II. Vatikanum theologisch legitimiert, führt zu Spannungen und Konflikten, mit denen sich die unter Konkurrenzdruck geratene Kirche konfrontieren muß. Ihre heute wichtigste und zugleich schwierigste Aufgabe ist es, den Glauben in eine lebendige Beziehung zum Alltag der Menschen zu bringen. Die Frage nach der Zukunft der Kirche und des Konfessionsteils stellt auch Ivo Fürer (S. 175–198). Mit dem Ende jener Epoche, in der der christliche Glaube das ganze Leben durchdrang und die gesellschaftlichen Werte prägte, stehen wir heute vor einer neuen Form des Christentums. Die westliche Welt ist zum Missionsgebiet geworden; der Kirche ist eine Neu-Evangelisierung aufgegeben. Der Belehrung über den Glauben und der Inkulturation christlicher Werte kommen erneut größte Bedeutung zu.

Die leicht leserliche, zudem schön aufgemachte und reich bebilderte Festschrift richtet sich gewiß an eine breite Leserschaft; dank der wissenschaftlichen Seriosität, mit der alle Autoren ihr Thema behandelt haben, konsultiert auch der Fachmann dieses Buch mit Gewinn. *René Pahud de Mortanges*

ROLF KIEFER: Karl Bachem 1858–1945. Politiker und Historiker des Zentrums (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte Reihe B: Forschungen Bd. 49). Mainz: Matthias Grünewald 1989. XXVI und 234 S. Ln. DM 46,-.

Karl Bachem ist der Nachwelt am ehesten bekannt als Verfasser der neunbändigen Darstellung »Vorgeschichte, Geschichte und Politik der Deutschen Zentrumspartei« (Köln 1927–1932; Reprint Aalen 1968), sein Vater Josef Bachem (1821–1893) als Gründer der »Kölnischen Volkszeitung« (1860). Rolf Kiefer (Jahrgang 1953, Fernsehredakteur beim WDR, Landesstudio Düsseldorf) hat in dieser lebensgeschichtlichen Untersuchung die einzelnen Phasen der Entwicklung und des Wirkens von Karl Bachem dargestellt.

Der Abschnitt über Kindheit und Jugend (I. Kapitel) vermittelt ein Bild des katholischen Milieus